

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 13/1809, 13/2043 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 12. Februar 1995
zum Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 13/1811, 13/2042 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 6. März 1995
zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit
und zu der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995
zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens**

A. Problem

Deutschsprachige Juden aus osteuropäischen Staaten sind ab 1. Juli 1990 in das Fremdrentengesetz einbezogen worden und erhalten hierdurch ihre in den osteuropäischen Herkunftsländern zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung anerkannt. Den in Israel und in den Vereinigten Staaten lebenden Personen soll durch die Zusatzübereinkommen durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge die Zahlung der Fremdrente nach Israel bzw. in die Vereinigten Staaten ermöglicht werden.

B. Lösung

Die Zahlung einer auf Beitragszeiten beruhenden Fremdrete ins Ausland ist nur möglich, wenn neben den Fremdretenzeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt wurden. Die Zusatzabkommen ermöglichen den nach Israel bzw. in die Vereinigten Staaten ausgewanderten deutschsprachigen Juden, die für die Zahlung einer Fremdrete nach Israel bzw. in die Vereinigten Staaten erforderlichen freiwilligen Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachzuentrichten.

Zustimmung zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Gesetze nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich aus der Zuordnung der auf dem Rentenniveau der neuen Bundesländer zu zahlenden Fremdrete zu den Rentenausgaben Ost finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß.

Die jährlichen Aufwendungen für die Rentenversicherung belaufen sich im Falle des Zusatzabkommens mit den Vereinigten Staaten anfangs auf ca. 60 bis 70 Mio. DM, im Falle Israels auf ca. 140 bis 180 Mio. DM, werden jedoch bald zurückgehen und ab dem Jahr 2015 unbedeutend sein. Dabei werden die Aufwendungen für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1993 durch die Nachentrichtungsbeiträge kompensiert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Gesetzentwürfe – Drucksachen 13/1809, 13/2043 und 13/1811,
13/2042 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1996

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ulrike Mascher

I.

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/1809 und 13/1811 in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie gemäß § 96 GO-BT zudem dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben (siehe Drucksachen 13/2042 und 13/2043).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Gesetzentwürfe in seiner 20. Sitzung am 20. September 1995 sowie seiner 37. Sitzung am 17. Januar 1996 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung von Mitgliedern der Fraktion der F.D.P. und Enthaltung und Gegenstimmen einzelner Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU die Zustimmung zu den Gesetzentwürfen beschlossen.

II.

Die Zusatzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel sowie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika ergänzen frühere Abkommen und sollen insbesondere die Zahlung von Fremdrenten an deutschsprachige Juden in Israel bzw. den Vereinigten Staaten ermöglichen, die aus osteuropäischen Staaten dorthin ausgewandert sind. Es handelt sich um Personen, die bei Beginn der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen durch den Nationalsozialismus dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten. Sie haben sich jedoch nicht zum deutschen Volkstum bekannt, weil sie ihre Identität als Juden nicht aufgeben wollten. Obwohl sie dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten, konnten sie allein wegen des fehlenden Bekenntnisses zum deutschen Volkstum nicht als Aussiedler anerkannt werden und damit auch nicht die Leistungen des Fremdretengesetzes erhalten. Um die rentenrechtliche Gleichstellung der deutschsprachigen Juden mit deutschstämmigen Aussiedlern zu erreichen, wurden sie mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in das Fremdretengesetz (FRG) einbezogen und erhalten hierdurch die in den Herkunftsgebieten zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung anerkannt. Eine Rente aus diesen Zeiten (Fremdrente) wird jedoch grundsätzlich nur bei einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt. Da ein großer Teil der Personen in Israel und den USA leben, können sie trotz der Einbeziehung in das FRG keine Fremd-

rente erhalten. Eine Zahlung der Fremdrente ins Ausland ist nur möglich, sofern neben den Zeiten nach dem FRG noch Beiträge zur Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich bei den Beratungen zum Rentenreformgesetz 1992 dafür ausgesprochen, durch Ergänzung der Sozialversicherungsabkommen mit Israel und den USA eine Regelung zu schaffen, durch die auf der Grundlage einer Beitragsnachentrichtung eine Rentenzahlung in das Ausland ermöglicht wird (Drucksache 11/5539 vom 3. November 1989).

Die vorliegenden Zusatzabkommen berechtigen den vorstehenden Personenkreis, auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachzuentrichten, um auf diese Weise die Zahlung der Fremdrente nach Israel bzw. in die USA zu ermöglichen. Voraussetzung ist, daß die Personen bis zum 30. Juni 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Israel bzw. den USA genommen haben.

Nahezu alle betroffenen Personen waren bei Einbeziehung in das FRG (§ 17 a) bereits im Rentenalter. Entsprechend dem Ziel, deutschsprachige Juden mit deren Einbeziehung in das FRG zum 1. Juli 1990 den Aussiedlern rentenrechtlich gleichzustellen, sind die Regelungen der Zusatzabkommen rückwirkend zum 1. Juli 1990 anzuwenden. Damit findet auch das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht über die Zahlung einer Rente ins Ausland Anwendung. Rentenleistungen nach den Zusatzabkommen sind rückwirkend ab 1. Juli 1990 zu erbringen, sofern die rentenrechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Die Fremdrente ist auf das Rentenniveau der neuen Bundesländer (Rentenniveau Ost) begrenzt. Sie liegt damit für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1993 unterhalb der Fremdrente in den alten Bundesländern und ist für die Zeit ab 1. Juli 1993 wie diese auf 70 % des Rentenniveaus der alten Bundesländer begrenzt.

Die Regelungen der Zusatzabkommen erstrecken sich nicht auf die im Rahmen des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 in § 17 a FRG einbezogenen deutschsprachigen Juden, die zum Zeitpunkt der Erstreckung des nationalsozialistischen Einflßbereichs auf ihr Heimatgebiet das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

III.

Mitglieder aller im Ausschuß vertretenen Fraktionen sowie der Gruppe betonten, daß es richtig sei, daß durch die Abkommen nunmehr auch den in Israel und den USA lebenden deutschsprachigen Juden

aus osteuropäischen Staaten, die seit 1. Juli 1990 in das FRG einbezogen seien, durch die Möglichkeit der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge der Erhalt einer Fremdreute ermöglicht werde. Kritik gab es aus den Reihen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD sowie der F.D.P. daran, daß nicht zuletzt vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion über zu hohe Lohnnebenkosten die Finanzierung dieser Regelungen erneut den Beitragszahlern der gesetzlichen Rentenversicherungen und nicht den Steuerzahlern aufgebürdet werde. Einzelne Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß, die gegen die Gesetzentwürfe stimmten, sowie die beiden Mitglieder der Fraktion der F.D.P., die sich enthielten, betonten, daß sich ihr Abstimmungsverhalten nicht ge-

gen die Abkommen, sondern ausschließlich gegen die ihrer Auffassung nach falsche Finanzierung über Sozialversicherungsbeiträge richte. Es sei sehr zu bedauern, daß sich die Grundsatzauseinandersetzung hinsichtlich der Finanzierung versicherungsfremder Leistungen ausgerechnet anhand dieser beiden Abkommen wieder entzündet habe. Mitglieder der Fraktion der SPD kündigten Initiativen zur generellen Diskussion der Finanzierung versicherungsfremder Leistungen an. Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. teilten mit, daß unabhängig vom Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder ihrer Fraktionen im Ausschuß die große Mehrheit ihrer Fraktionen den Gesetzentwürfen im Plenum zustimmen würde.

Bonn, den 17. Januar 1996

Ulrike Mascher

Berichterstatteerin

